

Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Maschinen und Geräten

1. Mietdauer

Die Miete beginnt am Tage, an dem die Mietobjekte das Lager der **nassag** verlassen und endet am Tage des Rückerhaltes.

2. Installations- und Mietkosten

Die Kosten für den Miet- und Installationsaufwand, gehen zu Lasten des Kunden (Versicherungsnehmers).

3. Betriebskosten

Die zum Betrieb der Geräte und Werkzeuge benötigte elektrische Energie wird der **nassag** am Einsatzort bereitgestellt. Strom- und Brennstoffkosten gehen zu Lasten des Kunden. Auf Brennstoffe erhebt die **nassag** einen Zuschlag von 15%. Bei der Rechnungsstellung gibt die **nassag** den genauen Energieverbrauch in kWh. bekannt.

4. Verzicht auf finanzielle Abgeltung

Der Mieter einer Pelletsheizung verzichtet darauf, sich den ökologischen Mehrwert abgeltend zu lassen. Die finanzielle Abgeltung ist Sache der **nassag**, womit das Abgeltungsrecht für den Mieter entfällt.

5. Gerätezustand

Geräte und Zubehör müssen vom Kunden im Anlieferungszustand bewahrt werden. Kosten für die Reinigung von extremer Verschmutzung sowie allfälliges Abpumpen von Heizöl gehen zu Lasten des Mieters.

6. Betriebsstörungen und Schäden, für die und deren Folgen der Mieter haftet

Für die Behebung von Störungen und Schäden, die aus folgenden Ursachen entstehen, haftet der Mieter: Unterbruch der Stromlieferung, ausgeschaltete Hauptschalter oder Regelgeräte (Thermostate, Hygrostate), defekte Stromzuleitung, leere Brennstofftanks, starke Verunreinigung des Brennstoffes, übermässiger Staubanfall, Verhinderung der Sauerstoffzufuhr, Wasser im Brennstofftank, unsachgemässe Bedienung, böswillige oder fahrlässige Beschädigung, Viskositätsänderung des Brennstoffes infolge Kälte (bei Temperaturen unter -5°C wird die Verwendung eines Kältezusatzes verlangt), schädliche Gase und Dämpfe, Transportschäden falls der Transport nicht durch die **nassag** durchgeführt wurde, Diebstahl aus nicht abgeschlossenen Räumen und Gebäuden. Stillstandszeiten von Entfeuchtungsgeräten, die nicht durch uns zu vertreten sind, werden entsprechend der Einzelgerätepreise in Rechnung gestellt.

Bei Kernbohrungen von unten lehnen wir für unsichtbare angebohrte Leitungen und Installationen jegliche Haftung ab.

7. Preise

Die Preise der **nassag** verstehen sich netto in CHF ohne Mehrwertsteuer. Zur Anwendung kommen die zur Zeit der Auftragserteilung gültigen Listenpreise.

8. Rechnungsstellung

Gegenüber der **nassag** verpflichtet sich der Eigentümer/ Versicherungsnehmer in jedem Fall die Zahlungskonditionen einzuhalten.

Die Rechnung wird grundsätzlich auf den Eigentümer/ Versicherungsnehmer des Objektes ausgestellt.

Kann durch besondere Vereinbarung die Rechnung direkt einer Versicherung zugestellt werden, bleibt die Haftung beim Eigentümer/ Versicherungsnehmer.

9. Zahlungskonditionen

30 Tage netto, sofern die Rechnungen keine anderen Vermerke enthalten. Bei zu später Bezahlung tritt der Verzug am Verfalltag ohne weitere Mahnung ein. Die Verzugsfolgen richten sich in diesem Fall nach den Art. 102 ff. OR.

10. Garantie

Die **nassag** gewährt auf ihren Arbeiten eine Garantie von **5 Jahren**. Davon ausgeschlossen sind nachweisbar neue Wasserschäden.

11. Gerichtsstand:

Es gilt der Gerichtsstand am Domizil der **nassag**, in **Giebenach**

Änderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Giebenach, 1. Januar 2018